



## VERTRAGSBESTIMMUNGEN

### 1 Struktur und Angebot

Dieser Vertrag beinhaltet die Bestimmungen, zu denen der Partner Vodafone Technische Informationen bereitstellt und Vodafone berechtigt ist, diese Technischen Informationen zur Unterstützung von Angeboten in ihrem Lokalen Markt zu nutzen. Im Einzelfall werden auch Inhaltenanbieter als Partner an Vodafone Pass teilnehmen können, die keine App anbieten.

### 2 Bereitstellung von Technischen Informationen und Durchführung von Tests

- 2.1 Der Partner hat Vodafone die Technischen Informationen spätestens 14 Tage nach Abschluss dieses Vertrages schriftlich und gemäß den angemessenen Anweisungen von Vodafone, die der Partner bei Abschluss dieses Vertrages von Vodafone erhält, zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Nach Erhalt der Technischen Informationen hat Vodafone so schnell wie vernünftigerweise möglich angemessene Testverfahren mit den Technischen Informationen durchzuführen, um zu prüfen, ob der Service (oder, bei mehreren Services, jeder einzelne Service) die Testkriterien erfüllt. Vodafone hat wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um diese Tests innerhalb von 90 Tagen abzuschließen.
- 2.3 Sobald der Service (oder, bei mehreren Services, jeder einzelne Service) die Testkriterien erfüllt, hat Vodafone den Partner (E-Mail ist ausreichend) hierüber zu informieren („**Abnahme**“).
- 2.4 Sollte Vodafone aufgrund des in Ziffer 2.2 geregelten Testverfahrens zu der Erkenntnis kommen, dass der Service (oder ein Service) die Testkriterien nicht erfüllt,
  - 2.4.1 hat Vodafone den Partner hierüber so schnell wie vernünftigerweise möglich zu informieren (E-Mail ist ausreichend), und
  - 2.4.2 haben der Partner und Vodafone nach Zugang der Mitteilung nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, um so schnell wie vernünftigerweise möglich die Gründe für die Nichterfüllung der Kriterien zu ermitteln, und der Partner hat wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die Unzulänglichkeiten zu beseitigen, damit die Technischen Informationen die Identifizierung des betroffenen Service bzw. der betroffenen Services gemäß den Testkriterien innerhalb von 10 Geschäftstagen ab dem Datum der Mitteilung ermöglichen.
  - 2.4.3 Sollte der Netzverkehr der Services trotz der Anstrengungen des Partners gemäß Ziffer 2.4.2 nicht die Testkriterien erfüllen, kann sich Vodafone nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, den betroffenen Service bzw. die betroffenen Services nicht in ihre lokalen Angebote aufzunehmen.
- 2.5 Nach angemessener vorheriger Mitteilung an den Partner ist Vodafone berechtigt, die Testkriterien während der Laufzeit zu aktualisieren.

### 3 Nutzung und Pflege der Technischen Informationen

- 3.1 Nach der Abnahme hat Vodafone den abgenommenen Service bzw. die abgenommenen Services vorbehaltlich und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, des Regelwerks für Angebote und der Testkriterien innerhalb einer angemessenen Frist in das/die entsprechende(n) Angebot(e) aufzunehmen.
- 3.2 Nach der Abnahme hat der Partner
  - 3.2.1 sicherzustellen, dass die Technischen Informationen während der Laufzeit jederzeit gemäß Ziffer 3.2.2 richtig und auf dem aktuellen Stand sind, und
  - 3.2.2 Vodafone während der Laufzeit über (i) Aktualisierungen der Technischen Informationen und (ii) Änderungen der Technologie, die von dem Partner für das Streamen der Inhalte genutzt wird (sofern eine solche Änderung Auswirkungen auf die Fähigkeit von Vodafone haben könnte, den Netzverkehr der Services zu identifizieren), spätestens 30 Tage vor der



Umsetzung einer solchen Aktualisierung oder Änderung in dem Lokalen Markt in Kenntnis zu setzen.

- 3.2.3** Sollte ungeachtet von Ziffer 3.2.2 eine Aktualisierung aufgrund angemessener Einschätzung des Partners als kritisch angesehen werden (beispielsweise um auf einen Hackerangriff oder rechtliche Anforderungen zu reagieren), ist der Partner berechtigt, diese Änderungen ohne vorherige Mitteilung an Vodafone vorzunehmen, vorausgesetzt, der Partner informiert Vodafone über eine solche Aktualisierung so schnell wie vernünftigerweise möglich.
- 3.3** Vodafone ist berechtigt, während der Laufzeit von Zeit zu Zeit die Richtigkeit und Wirksamkeit der Technischen Informationen nachzutesten und/oder zu überwachen. Sollte Vodafone Unzulänglichkeiten entdecken, findet das in Ziffer 2.4 geregelte Verfahren Anwendung.
- 3.4** Sollte (a) der Partner Vodafone über Aktualisierungen der Technischen Informationen gemäß Ziffer 3.2.2, und/oder (b) Vodafone den Partner über eine vorgesehene Änderung der Testkriterien gemäß Ziffer 2.5 informieren, findet das in den Ziffern 2.2, 2.3 und 2.4 geregelte Verfahren Anwendung. Der Partner hat wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen um sicherzustellen, dass sämtliche erforderlichen Aktualisierungen der Technischen Informationen vor dem in dieser Ziffer 3.4 festgelegten Umsetzungstermin der Änderung vorgenommen und von Vodafone abgenommen werden.
- 3.5** Der Partner erkennt an, dass Vodafone nach eigenem Ermessen den Netzverkehr der Services einer angemessenen Verwaltung des Netzverkehrs als Bestandteil eines Angebots unterwerfen kann.
- 3.6** Die Parteien erkennen an, dass obwohl dieser Vertrag die Bereitstellung von Technischen Informationen regelt, mit denen Vodafone in die Lage versetzt werden soll, den Netzverkehr der Services zuverlässig und durchgängig zu identifizieren und anzubieten, Vodafone sich ungeachtet des Bestehens dieses Vertrages das Recht vorbehält, nach alleinigem Ermessen den über ihr Netz erfolgenden Netzverkehr ohne Zuhilfenahme der Technischen Informationen zu identifizieren und den für den jeweiligen Netzverkehr geltenden Tarif zu bestimmen.
- 3.7** Es liegt im alleinigen Ermessen von Vodafone (a) zu entscheiden, ob sie in dem Lokalen Markt ein Angebot für Privatkunden oder Großhändler verfügbar machen wird, und (b) sämtliche Aspekte dieser Angebote sowie die Art und Weise, wie diese den Privatkunden oder Großhändlern angeboten werden, festzulegen (insbesondere die für die Angebote geltenden Tarife, die für Endkunden geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Regelwerk für Angebote, die Service-Kategorien, die Teil des Angebots sein können (sofern vorhanden) sowie die Kategorie, in die ein Service aufgenommen wird).
- 3.8** Der Partner erkennt an, dass das Portfolio von Vodafone Tarife für Großhandelspartner umfasst. Großhandelspartnern ist es gestattet, Endkunden Mobilfunkleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anzubieten. Die Mobilfunkleistungen werden ihnen auf Großhändlerbasis angeboten und können das unveränderte Angebot enthalten. Der Partner räumt ebenfalls das Recht ein, die Services in die unveränderten Angebote für Großhandelspartner aufzunehmen.
- 3.9** Für sämtliche in Verbindung mit dem Service bzw. den Services auftretende Kundenservicethematiken ist der Partner verantwortlich, und Vodafone für sämtliche in Verbindung mit dem Angebot bzw. den Angeboten auftretende Kundenservicethematiken.

## 4 Marken des Partners und Marketing

- 4.1** Lizenz: Der Partner gewährt hiermit Vodafone und ihren Großhandelspartnern ein einfaches und gebührenfreies Nutzungsrecht an den Marken des Partners, um, vorbehaltlich des in Ziffer 4.2 beschriebenen Genehmigungsverfahrens und gemäß den Markenrichtlinien des Partners und diesem Vertrag, während der Laufzeit in dem Lokalen Markt ein Angebot zu beschreiben, zu bewerben und anzubieten.



- 4.2 Marketingprozess: Vodafone wird dem Partner eine Anfrage zukommen lassen, in der beschrieben wird, wie die Marken des Partners oder jegliche sonstigen Vermögenswerte des Partners von Vodafone oder den Großhandelspartnern genutzt werden sollen („Anfrage“). Der Partner hat die Anfrage innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Zugang der Anfrage zu bestätigen oder abzulehnen. Sollte Vodafone von dem Partner keine Bestätigung oder Ablehnung erhalten, gilt die Mitteilung als angenommen. Der Partner hat seine Zustimmung nicht unbillig zu verweigern oder zu verzögern.
- 4.3 Der Partner hat Vodafone oder den Großhandelspartnern die Marken des Partners innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen. Der Partner hat zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um Vodafone im Voraus schriftlich über Änderungen der Marken des Partners zu informieren. Nach Zugang der vorstehend beschriebenen Mitteilung hat Vodafone die erforderlichen Änderungen bezüglich ihrer Nutzung der Marken des Partners innerhalb einer angemessenen Frist umzusetzen (wobei der Umfang der bestehenden Materialien, auf denen die Marken des Partners zum Datum der Mitteilung angebracht sind, zu berücksichtigen ist).
- 4.4 Vodafone kann dem Partner Zugang zu einer Plattform für Partner gewähren, um den in Ziffer 4.2 beschriebenen Marketingprozess zu erleichtern.
- 4.5 Über den in diesem Vertrag beschriebenen Umfang hinaus werden Vodafone und den Großhandelspartnern keine Rechte an den Marken des Partners eingeräumt.

## 5 Laufzeit und Kündigung

- 5.1 Laufzeit: Dieser Vertrag tritt am Tag des Inkrafttretens in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet, wenn und soweit er (a) mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch schriftliche Erklärung, wobei diese Erklärung erst nach dem ersten Jahrestag des Tags des Inkrafttretens wirksam wird, oder (b) gemäß Ziffer 5.3 gekündigt wird.
- 5.2 Wird eine solche schriftliche Erklärung mit einer Frist von mindestens sechs Monaten abgegeben, und wird diese Erklärung erst nach dem ersten Jahrestag des Tags des Inkrafttretens wirksam, kann der Partner für den Fall, dass es mehr als einen Service gibt, verlangen, dass Vodafone die Nutzung der Technischen Informationen in Bezug auf sämtliche Services einstellt. Ab dem Tag der Rücknahme eines Service gemäß dieser Ziffer 5.2 gelten die in nachstehender Ziffer 5.4 aufgeführten Wirkungen ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Service.
- 5.3 Kündigung aus wichtigem Grund: Die Parteien sind jederzeit nach dem Tag des Inkrafttretens berechtigt, diesen Vertrag fristlos durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei zu kündigen, (a) falls bei der anderen Partei ein Insolvenzereignis eingetreten ist, oder (b) falls die andere Partei eine ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden wesentlichen Pflichten verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen (oder einer längeren, in der Mitteilung genannten Frist) nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung, in der die Verletzung benannt und die Heilung der Verletzung verlangt wird, geheilt wird, oder (c) falls eine der Parteien aufgrund einer Änderung des Anwendbaren Rechts (insbesondere aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung einer nationalen Behörde oder der Gerichte) an der Erfüllung dieses Vertrages gehindert wird.
- 5.4 Wirkung der Kündigung: Nach einer Kündigung dieses Vertrages oder der Rücknahme eines bestimmten Service bzw. bestimmter Services (vorbehaltlich von Ziffer 5.2 und sofern nicht abweichend vereinbart), (i) enden sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus diesem Vertrag mit sofortiger Wirkung, (ii) hat jede empfangende Partei sämtliche vertraulichen Informationen zurückzugeben, zu vernichten oder dauerhaft zu löschen (ohne Kopien davon zu behalten), sofern nicht aufsichtsrechtliche Gründe eine Zurückbehaltung und Aufbewahrung in einem sicheren Archiv erforderlich machen, und (iii) werden die Parteien in dem Maße zusammenarbeiten, wie es vernünftigerweise erforderlich ist, um die Trennung von Interoperabilitätsfunktionen des Service bzw. der Services und der Systeme von Vodafone so schnell wie möglich zu unterstützen.



5.5 Fortgeltung: Ziffer 5.4 sowie die Ziffern 7, 8, 10, 11 und 12 dieses Vertrages gelten auch nach einer Kündigung dieses Vertrages fort.

5.6 Ausschluss: Falls der Service nach billigem Ermessen von Vodafone rechtswidrig sein könnte, geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen könnte oder anderweitig Vodafone in Misskredit bringen oder den Ruf oder Firmenwert von Vodafone beschädigen könnte, ist Vodafone unbeschadet der ihr anderweitig zustehenden Rechte oder Rechtsbehelfe berechtigt, den Service durch schriftliche Mitteilung an den Partner mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Tagen so lange von einem Angebot auszuschließen, bis der Partner zur angemessenen Zufriedenheit von Vodafone nachweisen kann, dass diese Thematik behoben wurde.

## 6 Gewährleistungen

6.1 Jede der Parteien gewährleistet, dass (i) sie vollumfänglich zum Abschluss dieses Vertrages und zur Erfüllung der sich hieraus ergebenden Pflichten berechtigt ist, wobei diese Pflichten gemäß dem Anwendbaren Recht zu erfüllen sind, (ii) sie über die erforderlichen Rechte verfügt oder diese kontrolliert, um die hierin geregelten Rechte und Lizenzen einzuräumen und Befugnisse zu erteilen, und die Ausübung dieser Rechte, Lizenzen und Befugnisse durch die andere Vertragspartei keine Rechte Dritter verletzen oder dagegen verstoßen, und (iii) sie ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie in Übereinstimmung mit der besten Branchenpraxis erbringen wird.

6.2 Der Partner gewährleistet, dass die Services und der Netzverkehr der Services (i) keine Rechte Dritter (einschließlich geistiger Eigentumsrechte) verletzen, und (ii) nicht gegen das Anwendbare Recht verstoßen (oder zur Folge haben, dass Vodafone gegen das Anwendbare Recht verstößt). Ungeachtet des Vorstehenden ist der Partner nicht für Inhalte Dritter verantwortlich, vorausgesetzt, der Partner handelt vernünftig und nach Maßgabe des Anwendbaren Rechts.

6.3 Vodafone gewährleistet, die Technischen Informationen nach Maßgabe des Anwendbaren Rechts zu nutzen.

## 7 Freistellung und Haftungsbeschränkung

7.1 Der Partner ist verpflichtet, Vodafone in dem rechtlich gestatteten Umfang von sämtlichen Schäden, die Vodafone aufgrund von Ansprüchen entstehen oder die Vodafone aufgrund von Ansprüchen erleidet, die wegen einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter bei der Nutzung der Marken des Partners gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gegen Vodafone geltend gemacht werden, freizustellen und vollumfänglich und wirksam freigestellt zu halten.

7.2 Vodafone ist verpflichtet, den Partner in dem rechtlich gestatteten Umfang von sämtlichen Schäden, die dem Partner aufgrund von Ansprüchen entstehen oder die der Partner aufgrund von Ansprüchen erleidet, die wegen einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter bei der Nutzung der Marken des Partners durch Vodafone unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages gegen den Partner geltend gemacht werden, freizustellen und vollumfänglich und wirksam freigestellt zu halten.

7.3 Auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet Vodafone nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vodafone, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger - Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, bei Vermögensschäden bis zu einer Höhe von maximal Euro 25.000 je Schadensfall, darüber hinaus bei Vermögensschäden pro Vertragsjahr auf 25% des durchschnittlichen Nettojahresumsatzes aus diesem Vertrag , maximal jedoch auf 500.000 €.

7.4 Im Übrigen ist die Haftung von Vodafone ausgeschlossen.



7.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Personenschäden bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.

## 8 Vertraulichkeit

8.1 Die Parteien haben die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen, wie folgt zu behandeln: (i) sie für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Tag der Offenlegung vertraulich zu behandeln, (ii) sie ausschließlich für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder die Ausübung ihrer Rechte unter diesem Vertrag zu nutzen, (iii) sie nicht gegenüber Dritten offenzulegen, außer gegenüber ihren eigenen Organmitgliedern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder Fachberatern sowie, für Vodafone, die ihrer Konzerngesellschaften und externen Lieferanten (die durch Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, die mindestens den hierin festgelegten Verpflichtungen entsprechen), die diese Informationen zur Erfüllung ihrer hierin geregelten Verpflichtungen, zur Ausübung von Rechten oder zur Durchführung von Prüfungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag benötigen, oder sofern dies durch Anwendbares Recht vorgeschrieben ist oder von einer Justiz- oder Aufsichtsbehörde einer zuständigen Gerichtsbarkeit verlangt wird (vorausgesetzt (sofern gestattet), die offenlegende Partei setzt die jeweils andere Partei hierüber vor einer Offenlegung in Kenntnis), und (iv) sicherzustellen, dass diese Dritten die Informationen vertraulich behandeln.

8.2 Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, falls die erhaltenen vertraulichen Informationen (i) ohne einen Verstoß gegen diesen Vertrag öffentlich bekannt sind oder werden, (ii) sich bereits ohne eine Vertraulichkeitsverpflichtung im Besitz einer Partei befanden oder (iii) von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtungen erhalten werden.

8.3 Die Parteien sind nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei eine öffentliche Erklärung oder Pressemitteilung zu diesem Vertrag oder dem Gegenstand dieses Vertrages abzugeben; die Parteien sind jedoch berechtigt, auf eine Anfrage zu antworten und zu bestätigen, dass die allgemeinen Bedingungen dieses Vertrages vereinbart wurden. Unbeschadet des Vorstehenden ist es Vodafone durch keine Bestimmung dieses Vertrages untersagt, öffentlich mitzuteilen, dass der Service bzw. die Services Bestandteil eines öffentlich verfügbaren Angebots bzw. öffentlich verfügbarer Angebote ist bzw. sind.

## 9 Höhere Gewalt

Für die Nichterfüllung einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtung sind die Parteien so lange und soweit nicht verantwortlich, wie die Erfüllung einer solchen Verpflichtung durch ein Ereignis gehindert wird, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle der jeweiligen Partei liegt („Ereignis Höherer Gewalt“) und die betroffene Partei (i) die jeweils andere Partei über das Ereignis Höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis gesetzt hat, und (ii) sich nach besten Kräften bemüht, die Folgen einer solchen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen zu mindern und die Erfüllung dieser Verpflichtungen so schnell wie möglich wieder normal aufzunehmen.

## 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Beilegung von Streitigkeiten

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht und die Parteien unterwerfen sich jeweils der ausschließlichen Zuständigkeit der deutschen Gerichte.



## 11 Schlussbestimmungen

- 11.1** Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt sämtliche vorangegangenen, zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, Abreden und Abmachungen über den Gegenstand dieses Vertrages.
- 11.2** Vodafone und der Partner können eine gesonderte Vereinbarung über zusätzliche Marketingtätigkeiten, insbesondere über die Nutzung von Marken in Bezug auf den Service und/oder den Service-Provider, schließen.
- 11.3** Durch diesen Vertrag wird zwischen den Parteien keine Personengesellschaft, kein Vertreter-Verhältnis oder Joint Venture begründet.
- 11.4** Die Parteien sind nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte oder Pflichten abzutreten, zu novieren, auf einen Unterauftragnehmer zu übertragen oder anderweitig zu übertragen, es sei denn, dies geschieht (i) durch Vodafone auf ein Konzernunternehmen von Vodafone, (ii) durch den Partner auf ein Verbundenes Unternehmen des Partners, oder (iii) durch einen Unterauftrag von Vodafone/ein Konzernunternehmen von Vodafone an einen Dritten, um Leistungen in Bezug auf die Testung der Technischen Informationen und/oder die Identifizierung des Netzverkehrs der Services zu erbringen. Die Parteien erkennen an und stimmen zu, dass jede Handlung oder Unterlassung ihrer Unterauftragnehmer in Bezug auf eine sich aus diesem Vertrag ergebende Verpflichtung der jeweiligen Partei als Handlung oder Unterlassung der jeweiligen Partei anzusehen ist.
- 11.5** Dieser Vertrag wird ausschließlich zugunsten seiner Parteien geschlossen. Dieser Vertrag soll anderen natürlichen oder juristischen Personen nicht die Herleitung von Rechten ermöglichen und kann nicht von einer anderen natürlichen oder juristischen Person durchgesetzt werden.
- 11.6** Die Parteien sind für die ihnen jeweils bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehenden Kosten und Aufwendungen selbst verantwortlich.
- 11.7** Ein Verzicht auf die Erfüllung einer Bestimmung dieses Vertrages hat keine Auswirkungen auf das vollumfängliche Recht, eine solche Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, noch gilt der Verzicht auf Rechte bei der Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages als Verzicht auf solche Rechte oder Rechte bei einer nachfolgenden Verletzung oder ist als solcher auszulegen.
- 11.8** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar sein oder werden, gilt sie als in dem geringstmöglichen Umfang geändert, der erforderlich ist, damit diese Bestimmung wirksam, rechtmäßig oder durchsetzbar wird. Sollte eine solche Änderung nicht möglich sein, gilt die Bestimmung oder der Teil der Bestimmung als gestrichen. Jede Änderung oder Streichung einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung gemäß dieser Ziffer lässt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit des übrigen Vertrages unberührt.
- 11.9** Sofern in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt, hat jede Mitteilung schriftlich zu erfolgen und ist per Einschreiben an die jeweils schriftlich mitgeteilte Anschrift der jeweils anderen Partei zu senden. Mitteilungen gelten zwei Geschäftstage nach dem Tag des Versands als zugegangen.
- 11.10** Die Parteien haben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Anwendbaren Rechts einzuhalten. Es ist den Parteien untersagt, auf sensitive Kundendaten, die von der jeweils anderen Partei oder ihren Konzernunternehmen in Bezug auf den Zugriff der Kunden auf den in dem Angebot enthaltenen Service oder die Nutzung dieses Service erhoben oder entwickelt wurden, zuzugreifen, diese zu nutzen oder zu versuchen, auf diese zuzugreifen oder diese zu nutzen.
- 11.11** Sofern in diesem Vertrag nicht anderweitig vereinbart, sind Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und für jede Partei von einem Zeichnungsberechtigten unterschrieben werden.



## 12 Begriffsbestimmungen und Auslegung

12.1 Sämtliche definierten Begriffe haben die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung:

„**Anwendbares Recht**“ bezeichnet sämtliche in dem Lokalen Markt geltenden Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen, Verhaltensregeln, technischen Standards, Richtlinien sowie Regelwerke oder Anforderungen eines maßgeblichen Industrieverbands, einer zuständigen Regierung oder einer staatlichen Einrichtung in ihrer jeweils geltenden Fassung, die auf die Parteien oder eine der Parteien Anwendung finden,

„**Konzernunternehmen**“ bezeichnet (i) die Vodafone Group Plc, Vodafone sowie jedes Unternehmen, an dem die Vodafone Group Plc (direkt oder indirekt) 30 % oder mehr des ausgegebenen Grundkapitals hält, und (ii) jede gegebenenfalls auf der „Where we are“-Seite unter [www.vodafone.com](http://www.vodafone.com) aufgeführte Vodafone-Gesellschaft sowie jeden dort aufgeführten Partnermarkt,

„**Insolvenzereignis**“ bezeichnet den Fall, dass die betroffene Partei insolvent wird, für diese Partei die Insolvenzverwaltung angeordnet wurde, sie sich (aus anderen Gründen als einer solventen Verschmelzung oder Restrukturierung) in Liquidation befindet, oder die betroffene Partei ihre Betriebstätigkeit beendet oder deren Beendigung angedroht hat,

„**Lokaler Markt**“ bezeichnet Deutschland,

„**Schäden**“ bezeichnet sämtliche Kosten, Aufwendungen, Schäden, Ansprüche, Verluste und Verbindlichkeiten (insbesondere direkte Zinsen, Geldbußen bzw. Geldstrafen und Rechtskosten (berechnet auf Basis einer vollumfänglichen Freistellung)), jedoch unter Ausschluss der in Ziffer Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. beschriebenen indirekten Schäden oder Folgeschäden. Sämtliche Beträge, die ein Freistellungsberechtigter aufgrund eines von einem Dritten geltend gemachten Anspruchs an einen Dritten zu zahlen hat, gelten als direkte Schäden und sind von dieser Definition des Begriffs „Schäden“ umfasst,

„**Verbundenes Unternehmen des Partners**“ bezeichnet die oberste Holdinggesellschaft des Partners sowie jede Gesellschaft, an der die oberste Holdinggesellschaft (direkt oder indirekt) 50 % oder mehr des ausgegebenen Grundkapitals hält,

„**Markenrichtlinien des Partners**“ bezeichnet die schriftlichen Richtlinien des Partners in ihrer jeweils geltenden Fassung (sofern vorhanden) über die Nutzung seiner Marken, die der Partner Vodafone und jedem Konzernunternehmen von Vodafone zur Verfügung zu stellen hat,

„**Marken des Partners**“ bezeichnet die Marken, Handelsmarken, Markenzeichen sowie die sonstigen geschützten Wörter oder Symbole, deren Inhaber oder Lizenznehmer der Partner ist, die von dem Partner von Zeit zu Zeit genutzt werden und Vodafone für die Zwecke dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden,

„**Regelwerk für Angebote**“ bezeichnet die den Partnern von Vodafone zur Verfügung gestellten angemessenen Regelungen und Anleitungen (sofern vorhanden), die unter anderem eine Beschreibung der Besonderheiten des Angebots sowie die Erwägungen, die bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Service in ein Angebot eine Rolle spielen können, enthalten können,

„**Service(s)**“ bezeichnet den bzw. die auf der ersten Seite dieses Vertrages beschriebenen Service(s) des Partners und/oder (je nach Kontext) die jeweils einzelnen Services,

„**Netzverkehr der Services**“ bezeichnet den von den Vodafone-Kunden bei dem Zugriff auf oder der Nutzung der Services in Anspruch genommenen Datenverkehr,

„**Technische Informationen**“ bezeichnet sämtliche Vodafone gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages von dem Partner zur Verfügung gestellten (a) technischen Informationen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um es Vodafone zu ermöglichen, 99,9 % des gesamten Netzverkehrs der Services in ihrem Lokalen Markt zu identifizieren, und (b) sofern vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass ein Element des Netzverkehrs der Services nicht mithilfe der vorstehend genannten Informationen identifiziert werden kann, die Details des betroffenen Elements bzw. der betroffenen Elemente des Service,



„**Laufzeit**“ bezeichnet den Zeitraum vom Tag des Inkrafttretens bis zur Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 5,

„**Testkriterien**“ bezeichnet die von Vodafone nach eigenem Ermessen festgelegten angemessenen Anforderungen an die Richtigkeit, Qualität und Wirksamkeit der Identifizierung des Netzverkehrs der Services in ihrer jeweils geltenden Fassung,

„**Inhalte Dritter**“ bezeichnet jegliche von einem Dritten hochgeladenen Inhalte, die den Nutzern über den Service zur Verfügung gestellt werden.

**12.2** Die Überschriften dienen lediglich der besseren Übersicht, bilden jedoch keinen Bestandteil dieses Vertrages und haben keinen Einfluss auf dessen Auslegung. Die Verwendung des Singulars umfasst den Plural und umgekehrt. Mit den Worten „insbesondere“, „einschließlich“, „beispielsweise“ oder mit vergleichbaren Begriffen beginnende Sätze sind als veranschaulichend und nicht als den Sinn der diesen Begriffen vorangehenden Wörter, Beschreibungen, Definitionen, Sätze oder Begriffe einschränkend auszulegen.